

**Grundsätze für den Umgang mit überzahlten Renten  
in der gesetzlichen Rentenversicherung**

## **1. Präambel**

Die „Grundsätze für den Umgang mit überzahlten Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung“ legen gemeinsame Standards für die Erfassung von überzahlten Renten und das weitere Vorgehen bei Überzahlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung fest. Auf der Grundlage einheitlicher Begriffsklärungen und Definitionen sowie einheitlicher Verfahrens-, Buchungs- und Dokumentationsgrundsätze wird der Umgang mit überzahlten Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine gemeinsame Basis gestellt. Die Grundsätze gelten verbindlich für alle Rentenversicherungsträger.

## **2. Begriffsklärungen und Definitionen**

### **2.1 Überzahlung**

- Eine Überzahlung tritt ein, wenn eine Leistung zu Unrecht erbracht worden ist. Eine Leistung wird zu Unrecht erbracht, wenn ein Versicherter oder ein Dritter eine Geldleistung erhält, die ihm bei richtiger Anwendung gesetzlicher Vorschriften nicht oder nur in einer betragsmäßig niedrigeren Höhe erbracht werden darf.
- Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander nach §§ 102 ff. SGB X zählen nicht zu den Forderungen aus überzahlter Rente.

### **2.2 Forderung**

- Eine Forderung aus überzahlter Rente, d. h. ein Erstattungsanspruch, entsteht,
  - wenn ein Bescheid aufgehoben (zum Beispiel nach den §§ 45 ff. SGB X oder nach § 101 SGB VI) und eine Erstattung nach § 50 Abs. 1 SGB X geltend gemacht wird,
  - wenn bei einer ohne Bescheid erbrachten Leistung ein Erstattungsbescheid erlassen wird (zum Beispiel nach § 50 Abs. 2 SGB X, §§ 53 Abs. 6, 54 Abs. 6 SGB I oder § 118 Abs. 4 SGB VI) oder
  - wenn der Rücküberweisungsanspruch bei einer über den Todesmonat hinaus gezahlten Rente gegenüber einem Geldinstitut geltend gemacht wird (§ 118 Abs. 3 SGB VI).

- Die Voraussetzungen für das Entstehen und die Fälligkeit einer Forderung aus überzahlter Rente ergeben sich – insbesondere bei Ansprüchen gegen einen Versicherten oder Leistungsbezieher – ganz überwiegend aus den Vorschriften des Sozialrechts. Die Vorschriften des BGB zum Entstehen einer Forderung, zum Zeitpunkt der Fälligkeit und zum Wegfall beziehungsweise zum Erlöschen einer Forderung finden nur in Ausnahmefällen und allenfalls ergänzend Anwendung, weil im Zivilrecht – anders als im Sozialrecht – Fälligkeitszeitpunkte (vgl. § 271 BGB) sowie der Wegfall beziehungsweise das Erlöschen einer Forderung (vgl. §§ 362, 364 ff. BGB) in weitem Umfang der Disposition der Parteien unterliegen.
- Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes – zwingende Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch und damit für eine Forderung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X – richtet sich in der Regel nach den §§ 45 und 48 SGB X.
- Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt dem Grunde und der Höhe nach festzusetzen (§ 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X). Eine Festsetzung der Erstattung nur dem Grunde nach genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Daraus folgt, dass eine Erstattung erst nach Feststellung der genauen Höhe einer Überzahlung geltend gemacht werden kann. Die Festsetzung des Erstattungsbetrages soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsaktes erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes zu einem „Gesamtbescheid“ verbunden werden (§ 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X). Beide Bescheide, Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, können getrennt voneinander von den Adressaten angefochten werden.
- Der Erlass des Erstattungsbescheids setzt nicht voraus, dass der Aufhebungsbescheid bereits bindend geworden ist. Das ergibt sich aus § 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X, wonach Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gemeinsam ergehen sollen. Eine Durchsetzung des Erstattungsbescheids (beispielsweise durch Aufrechnung oder Vollstreckung) kommt allerdings regelmäßig erst dann in Betracht, wenn auch der Aufhebungsbescheid unanfechtbar geworden ist.
- Wenn der zu Unrecht erbrachten Leistung ein Bescheid zugrunde liegt, bedarf es zur vollständigen Rückabwicklung folgender drei Verwaltungsakte:
  - Aufhebung des der bisherigen Leistung zugrunde liegenden rechtswidrigen Verwaltungsaktes,

- Feststellung des Erstattungsanspruches nach § 50 Abs. 1 SGB X dem Grunde und der Höhe nach und
  - Zahlungsgebot, das heißt, die Aufforderung, die Leistung zu erstatten.
- Wenn eine Leistung ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden ist (§ 50 Abs. 2 SGB X), bedarf es zur vollständigen Rückabwicklung folgender zwei Verwaltungsakte:
    - Feststellung des Erstattungsanspruches dem Grunde und der Höhe nach und
    - Zahlungsgebot, das heißt, die Aufforderung, die Leistung zu erstatten.
  - Die Forderung entsteht zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides gegenüber dem Erstattungspflichtigen (§ 37 SGB X). Auf die Unanfechtbarkeit des Bescheides kommt es nicht an. Die Einlegung eines Widerspruchs beziehungsweise die Erhebung einer Klage berührt nicht die Wirksamkeit des Bescheides, sondern hindert nur dessen Vollziehung. Während des Schwebezustandes aufgrund der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage dürfen keine Folgerungen aus dem Bescheid gezogen werden, es sei denn, die sofortige Vollziehung wurde ausnahmsweise angeordnet. Die Forderung bleibt in jedem Fall weiterhin bestehen.
  - Die Forderung wird zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes über das Zahlungsgebot sofort fällig, es sei denn, dass im Zahlungsgebot ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Fälligkeit bestimmt sich mangels spezialgesetzlicher Regelung nach § 271 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB in entsprechender Anwendung. Danach kann der Rentenversicherungsträger die Leistung sofort verlangen und der Schuldner sie sofort erbringen, wenn eine Zeit für die Leistung weder bestimmt ist noch den Umständen entnommen werden kann. Ist eine Zeit bestimmt, kann der Rentenversicherungsträger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher erbringen.
  - Soweit Forderungen nach § 118 Abs. 4 SGB VI, § 101 SGB VI und §§ 53 Abs. 6, 54 Abs. 6 SGB I bestehen, gelten hinsichtlich der Feststellung und des Einzugs dieser Forderungen die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

### **2.2.1 Aufrechnung (§ 51 SGB I)**

- Der Rentenversicherungsträger kann eigene Forderungen gegen Ansprüche des Erstattungspflichtigen aufrechnen (§ 51 SGB I). Voraussetzung ist, dass die Forderungen gleichartig sind, das heißt beide Ansprüche müssen auf „Geld“ gerichtet sein. Darüber

hinaus muss Identität von Schuldner und Gläubiger bestehen („Gegenseitigkeit“): Der Gläubiger der einen Forderung muss zugleich Schuldner der anderen Forderung sein. Die Aufrechnung gemäß § 51 SGB I ist deshalb nur bei vorhandenen Ansprüchen des Erstattungspflichtigen auf Geldleistungen möglich. Beide Forderungen müssen zum Zeitpunkt der Aufrechnung fällig sein. Für die Aufrechnung und deren Rechtswirkungen enthält das SGB keine gesonderten Vorschriften, so dass insoweit die §§ 387 ff. BGB entsprechend anwendbar sind.

- Die Aufrechnung erfolgt durch Aufrechnungserklärung. Bei ihr handelt es sich um eine formlose, einseitige, empfangsbedürftige verwaltungsrechtliche Willenserklärung (vergleiche § 388 BGB) in Form eines Verwaltungsaktes.
- Bei einer Aufrechnung verbleibt es bei der Fälligkeit der Restforderung.
- Bei einer durch Aufrechnung „pro rata temporis“ erfüllten Forderung kann mangels gesetzlicher Grundlage eine Verzinsung nicht verlangt werden (vergleiche AGFAVR 2/2007, TOP 10).
- Die Möglichkeiten der Aufrechnung und der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bestehen nebeneinander.
- Eine durch den Rentenversicherungsträger gemäß § 51 SGB I erklärte Aufrechnung ist gegenüber zeitlich später folgenden Forderungen nach §§ 52 ff. SGB I aufgrund der zeitlichen Priorität – anders als der fällige Erstattungsanspruch nach Ablauf einer nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV gewährten Stundung – vorrangig.

### **2.2.2 Stundung (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV)**

- Bei einer Stundung wird die Fälligkeit des Erstattungsanspruchs hinausgeschoben. Der Rentenversicherungsträger kann Ansprüche stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung setzt einen Antrag voraus. Der Schuldner hat einen Anspruch auf Entscheidung über den Antrag. Die Entscheidung hat durch Verwaltungsakt zu ergehen.
- Während die Aufrechnung einen gleichartigen, fälligen Geldleistungsanspruch des Erstattungspflichtigen gegen den Rentenversicherungsträger voraussetzt, kann die Stun-

dung auch in Fällen gewährt werden, in denen eine Gegenseitigkeit von Ansprüchen nicht gegeben ist.

- Während die Aufrechnung bewirkt, dass Forderungen, soweit sie sich decken, zu dem Zeitpunkt als erloschen gelten, in dem sie sich als zur Aufrechnung geeignet gegenüber getreten sind (§ 389 BGB), wird durch die Stundung lediglich die Fälligkeit einer Forderung ganz oder – bei Einräumung des Rechts zu Teilzahlungen – teilweise hinausgeschoben.
- Für die Dauer der Stundung kann der Rentenversicherungsträger seinen Erstattungsanspruch nicht mehr zwangsweise durchsetzen. Als Ausgleich für das Hinausschieben der Fälligkeit des Erstattungsanspruchs hat der Rentenversicherungsträger regelmäßig Zinsen zu verlangen (§ 76 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Stundungsbescheides.
- Dem Antragsteller müssen die Stundungsvoraussetzungen und die Stundungsbedingungen bekannt gegeben werden. Sowohl der Antragsteller als auch der Rentenversicherungsträger müssen mit den der Stundung zugrunde liegenden Bedingungen und mit der Verzinsung einverstanden sein. Wenn der Schuldner mit der Verzinsung nicht einverstanden ist, der Rentenversicherungsträger aber die Zinserhebung für zwingend geboten hält, ist die Stundung abzulehnen, und es sind andere Möglichkeiten der Tilgung bis hin zur Zwangsvollstreckung zu prüfen.

### **2.2.3 Niederschlagung (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB IV)**

- Mit der Niederschlagung wird von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs entweder vorläufig (befristete Niederschlagung) oder endgültig (unbefristete Niederschlagung) abgesehen.
- Der Rentenversicherungsträger darf Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung hat keine Erlasswirkung; sie führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs. Der Anspruch bleibt weiterhin fällig.
- Die Niederschlagung erfolgt von Amts wegen, bedarf also keines besonderen Antrages. Sie ist eine verwaltungsinterne Maßnahme und hat keine Verwaltungsaktsqualität.

Erfolgt eine Mitteilung über die Niederschlagung an den Schuldner, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch erneut geltend zu machen.

- Eine befristete Niederschlagung erfolgt, wenn die Einziehung der Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg verspricht und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind in angemessenen Zeitabständen – spätestens nach fünf Jahren – zu überprüfen.
- Eine unbefristete Niederschlagung erfolgt, wenn die Einziehung der Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen dauerhaft keinen Erfolg verspricht. Sollten im Laufe der Zeit Tatsachen bekannt werden, die die Möglichkeit der Einziehung der Forderung erkennen lassen, ist die Forderung wieder geltend zu machen.
- Die Niederschlagung kann auf einen Teil der Forderung beschränkt werden. Für die Dauer der Niederschlagung ist eine Verzinsung der Forderung unzulässig.

#### **2.2.4 Erlass (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB IV)**

- Der Rentenversicherungsträger darf Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls „unbillig“ wäre. Der Erlass setzt regelmäßig einen Antrag voraus. Der Schuldner hat einen Anspruch auf Entscheidung über den Antrag. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- Der Begriff der „Unbilligkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, an den ein Beurteilungsspielraum gekoppelt ist. Die Unbilligkeit der Einziehung einer Forderung kann aus persönlichen oder sachlichen Gründen gegeben sein. Ein Erlass wegen Unbilligkeit aus persönlichen Gründen setzt voraus, dass beim Schuldner sowohl Erlassbedürftigkeit als auch Erlasswürdigkeit vorliegen. Von Erlassbedürftigkeit ist auszugehen, wenn die Weiterverfolgung des Anspruches die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Schuldners vernichten oder ernstlich gefährden würde. Von Erlasswürdigkeit ist auszugehen, wenn der Schuldner die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt hat und durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. Ein Erlass wegen Unbilligkeit aus sachlichen Gründen setzt voraus, dass eine Einziehung der Forderung im Einzelfall nicht – beziehungsweise nicht mehr – mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes vereinbar wäre.

- Ein Erlass kommt nicht in Betracht, wenn eine Stundung ausreicht, um den mit der Einziehung der Forderung verbundenen „Härten“ Rechnung zu tragen.
- Der Erlass kann auf einen Teil der Forderung beschränkt werden. Vor dem Erlass ist darauf hinzuwirken, dass der Schuldner wenigstens einen Teil der Forderung getilgt hat.

### **2.2.5 Kleinbeträge**

- Die in der Deutschen Rentenversicherung bestehenden Regelungen zum Umgang mit Kleinbeträgen (Bagatellgrenzen) sind zu beachten.

### **2.3 Nicht rückforderbare Rentenüberzahlungen und möglicher Rückgriff gegen Beschäftigte**

- Auch in Fällen, in denen bei der Prüfung der unter Punkt 2.2 genannten Voraussetzungen das Bestehen einer Forderung nicht festgestellt werden kann, weil etwa die Voraussetzungen für die Rücknahme (§ 45 SGB X) oder die Aufhebung eines Bescheides (§ 48 SGB X) nicht (mehr) vorliegen, der Bescheid also bestandsgeschützt ist, liegt eine Überzahlung vor, da ein Versicherter oder ein Dritter eine Geldleistung erhalten hat, die ihm bei richtiger Anwendung gesetzlicher Vorschriften nicht oder nur in einer betragsmäßig niedrigeren Höhe hätte erbracht werden dürfen. Diese Überzahlung kann in bestimmten Fallkonstellationen im Wege der sogenannten „Aussparung“ im Sinne des § 48 Abs. 3 SGB X schrittweise reduziert werden.
- In diesen Fällen von Rentenüberzahlungen kommt es bei dem betroffenen Rentenversicherungsträger mangels Rückforderungsmöglichkeit zu finanziellen Einbußen, wenn nicht ein Mitarbeiterregress realisiert werden kann. Dafür ist zu prüfen, ob die Überzahlung auf das schuldhafte Handeln einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Rentenversicherungsträgers zurückzuführen ist. Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) beziehungsweise den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen haben Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten verletzt haben, dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Nach § 3 Abs. 7 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) und nach den entsprechenden Regelungen der Tarifverträge der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung (TgDRV) sowie der Deutschen Rentenversicherung Knapp-

schaft-Bahn-See und der Deutschen Rentenversicherung Bund finden für Beschäftigte der Rentenversicherungsträger die für die Schadenshaftung der Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### **3. Verfahrens-, Buchungs- und Dokumentationsgrundsätze**

#### **3.1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

- Ab 2014 ist von den Rentenversicherungsträgern das „Verfahren Forderungsverwaltung“ (VF 10) im Kernsystem rvDialog – entsprechend dem Migrationsfortschritt – zu nutzen.
- Die maschinelle Weitergabe der zu Forderungen der Rentenversicherungsträger im „Verfahren Forderungsverwaltung“ (VF 10) generierten Daten an das Rechnungswesen ist von den Rentenversicherungsträgern durch geeignete Verfahren (Schnittstellen) sicher zu stellen.
- Den Geschäftsführungen sowie den zuständigen Selbstverwaltungsgremien der Rentenversicherungsträger ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über Forderungen aus überzahlten Renten unter Verwendung der als **Anlage 1** und **Anlage 2** beigefügten Tabellen zu berichten. Die hierfür erforderlichen Daten sind aus dem „Verfahren Forderungsverwaltung“ (VF 10) zu generieren.
- Um hinsichtlich der überzahlten Renten und der daraus resultierenden Forderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung Transparenz herzustellen und um gemeinsam Strategien zur Vermeidung beziehungsweise Verringerung von Überzahlungen entwickeln zu können, haben alle Rentenversicherungsträger die Tabellen einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres, an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übermitteln. Diese legt sie zusammengefasst den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung vor.

#### **3.2 Grundsätze für die Buchung von Forderungen**

- Die Rentenversicherungsträger buchen in ihrer Finanzbuchhaltung alle Forderungen aus überzahlten Renten unter der Kontenart 032. Dies gilt auch für Forderungen aus überzahlten Renten, mit denen aufgerechnet werden kann.

- Alle Forderungen sind unter Rückgriff auf die buchungsrelevanten Daten aus dem „Verfahren Forderungsverwaltung“ (VF 10) zu buchen. Sobald die dafür notwendigen technischen Verfahren zur Verfügung stehen, sind die Forderungen laufend zu buchen. Die Möglichkeit, gemäß der Anmerkung zur Kontengruppe 02/03 (Ziffer 1 Satz 1) auf eine laufende Buchung zu verzichten, besteht dann nicht mehr.
- Die Rentenversicherungsträger buchen nicht einbringbare Forderungen nach ihrer unbefristeten Niederschlagung oder ihrem Erlass in der Kontenart 662. Die Anmerkung 2 zur Kontengruppe 66 steht dem nicht entgegen.
- Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine unbefristet niedergeschlagene Forderung doch noch beglichen werden, sind die entsprechenden Beträge in der Kontenart 362 zu buchen.
- Die Rentenversicherungsträger buchen befristet niedergeschlagene Forderungen als Vermögenswerte in ihrer Finanzbuchhaltung.
- Die Überzahlungsfälle, in denen mangels Rückforderungsmöglichkeit finanzielle Einbußen entstanden sind (vgl. Pkt. 2.3), werden von den Rentenversicherungsträgern nicht in der Finanzbuchhaltung gebucht, da es sich nicht um Forderungen handelt.

<p><b>Forderungen aus überzahlten Renten im Berichtsjahr 20xx</b></p> <p><b>DRV XXX</b></p>
---

Gesamtsumme in EUR	Veränderungen zum Vorjahr in EUR	Veränderungen zum Vorjahr in %
--------------------	----------------------------------	--------------------------------

	Forderungen			
<b>1</b>	<b>Anfangsbestand (zum 1.1.xxxx)</b>			
1.1	davon Stundung			
1.2	davon befristete Niederschlagung			
<b>2</b>	<b>Forderungszugang</b>			
<b>3</b>	<b>Erledigungen</b>			
3.1	davon Zahlung			
3.2	davon Aufrechnung			
3.3	davon unbefristete Niederschlagung			
3.4	davon Erlass			
3.5	davon Forderungsberichtigung			
<b>4</b>	<b>Endbestand (bis 31.12.xxxx)</b>			
4.1	davon Stundung			
4.2	davon befristete Niederschlagung			



## Erläuterungen:

Vorbemerkung: Die unter den Ziffern 1 bis 4.2 angegebenen Beträge beinhalten die Summe der Hauptforderungen, Nebenforderungen und Zinsen. Zu berücksichtigen sind nur Forderungen, die fällig sind.

- zu 1) Der Betrag entspricht der Summe der offenen Forderungen inklusive der Nebenforderungen und Zinsen zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres.
- zu 1.1) Einzutragen ist die Summe der zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres gestundeten Forderungsbeträge (siehe Punkt 2.2.2 der "Grundsätze"), die in der Forderungssumme unter Ziffer 1 enthalten ist.
- zu 1.2) Einzutragen ist die Summe der zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres befristet niedergeschlagenen Forderungsbeträge (siehe Punkt 2.2.3 der "Grundsätze"), die in der Forderungssumme unter Ziffer 1 enthalten ist.
- zu 2) Der Betrag entspricht der Summe der im Berichtsjahr zugegangenen neuen Forderungen inklusive Nebenforderungen und Zinsen. Einbezogen sind auch die neu zugegangenen Forderungen, die im selben Berichtsjahr ganz oder teilweise getilgt worden sind (siehe hierzu Ziffer 3).
- zu 3) Der Betrag entspricht der Summe der im Berichtsjahr getilgten, unbefristet niedergeschlagenen, erlassenen oder berichtigten Forderungen inklusive Nebenforderungen und Zinsen. Der Betrag entspricht der Summe aus Ziffer 3.1 bis 3.5. Zu berücksichtigen sind die getilgten Forderungsbeträge, unabhängig vom Jahr des Forderungszuganges. Hierzu gehört auch der Forderungszugang des selben Berichtsjahres (siehe auch Erläuterungen zu Ziffer 2).
- zu 3.1) Zu den Zahlungen gehören die Einzahlungen des Schuldners, im Berichtsjahr Zahlungen Dritter Stellen aus Verrechnungssuchen, Einzahlungen aus anderen Vollstreckungsmaßnahmen (ohne Aufrechnungen) sowie Stundungsbeträge, die von der laufenden Rente oder sonstigen laufenden Leistungen einbehalten werden. Zu den Zahlungen Dritter Stellen gehören auch die im Weg der Verrechnung innerhalb der Rentenversicherung gutgeschriebenen Beträge.
- zu 3.2) Hier sind die aufgrund § 51 SGB I von der laufenden Rente oder anderen Sozialleistungen (zum Beispiel Übergangsgeld) im Berichtsjahr einbehaltenen Beträge einzutragen (siehe Punkt 2.2.1 der "Grundsätze"). Nicht zu berücksichtigen sind von der eigenen Rente oder anderen Sozialleistungen des Schuldners im Wege der Verrechnung einbehaltene Beträge (siehe Ziffer 3.1).

- zu 3.3) Einzutragen ist hier die Summe, die sich aus den im Berichtsjahr festgestellten unbefristeten Niederschlagungen (siehe Punkt 2.2.3 der "Grundsätze") ergibt. Dies gilt sowohl für Forderungen aus früheren Berichtsjahren, zu denen im aktuellen Berichtsjahr die unbefristete Niederschlagung festgestellt worden ist, als auch für Forderungszugänge des aktuellen Berichtsjahres. Die unbefristeten Niederschlagungen reduzieren den Forderungsbestand (siehe Punkt 3.2 der "Grundsätze").
- zu 3.4) Einzutragen ist hier die Summe, die sich aus den im Berichtsjahr festgestellten Erlassen (siehe Punkt 2.2.4 der "Grundsätze") ergibt. Dies gilt sowohl für Forderungen aus früheren Berichtsjahren, zu denen im aktuellen Berichtsjahr ein Erlass festgestellt worden ist, als auch für Forderungszugänge des aktuellen Berichtsjahres.
- zu 3.5) Einzutragen ist hier die Summe der Beträge, um die die Forderungen innerhalb des Berichtsjahres aus sonstigen, nicht unter Ziffer 3.3 und 3.4 fallenden Gründen korrigiert worden sind. Hierzu gehören zum Beispiel zunächst in der Forderungsverwaltung als Forderung erfasste Beträge, bei denen sich diese Zuordnung als Forderung nachträglich ganz oder teilweise als fehlerhaft erwiesen hat (beispielsweise nach Widerspruch oder sozialgerichtlicher Entscheidung). Hierzu gehört ebenso die Korrektur einer versehentlich falsch erfassten Forderung (beispielsweise Maßnahmen nach §§ 48, 52 - 54 SGB I zugunsten Dritter Stellen, die irrtümlich als Forderungen erfasst worden sind).
- zu 4) Der Betrag entspricht der offenen Forderungssumme inklusive der Nebenforderungen und Zinsen zum Ende des Berichtsjahres. Hinweis: Der Betrag muss identisch sein mit dem Ergebnis aus der Addition von Ziffer 1 und 2 abzüglich der Ziffern 3.1 bis 3.5.
- zu 4.1) Einzutragen ist die Summe der zum Ende des Berichtsjahres gestundeten Forderungsbeträge (siehe Punkt 2.2.2 der "Grundsätze"), die in der Forderungssumme unter Ziffer 4 enthalten ist.
- zu 4.2) Einzutragen ist die Summe der zum Ende des Berichtsjahres befristet niedergeschlagenen Forderungsbeträge (siehe Punkt 2.2.3 der "Grundsätze"), die in der Forderungssumme unter Ziffer 4 enthalten ist.



### Erläuterungen:

Die in der Tabelle (Spalte 1) aufgeführten Überzahlungsgründe werden aus den in rvDialog dokumentierten Daten geliefert. Gegenwärtig (Stand: November 2013) können insbesondere die folgenden Überzahlungsgründe dokumentiert werden:

Nummer	Überzahlungsgrund
2	Nicht beachteter Erstattungsanspruch
5	Über den Sterbemonat hinaus gezahlte Leistung
10	Anrechnung von Hinterbliebenenleistungen/Leistungen an nachversicherte Versorgungsbezieher (§§ 90-92, § 96 SGB VI)
11	Vertragsrente oder Auslandsvorschrift
12	Doppelte Rentenzahlung
14	Rentenvorschuss (einschließlich Sterbevierteljahr)
15	Wegfall des Anspruchs/Entziehung/Verzicht (ohne Wegfall Waisenrente wegen Ende der Schul-/Berufsausbildung – siehe hierzu Forderungsgrund 26)
16	Neufeststellung
17	Hinzuverdienst bei Alters-/Erwerbsminderungsrente (§§ 34, 96a SGB VI)
19	Sonstige/mehrere Forderungsgründe
25	Versorgungsausgleich
26	Wegfall Waisenrente wegen Ende der Ausbildung/des Studiums
28	Wechsel des Krankenversicherungs- / Pflegeversicherungsverhältnisses
29	Fehlende Lebensbescheinigung
30	Paralleler Rentenanspruch (§ 89 SGB VI)
60	Anrechnung Unfallrente oder Einkommensanrechnung (§§ 93, 97 SGB VI)
62	Anrechnung österreichische Pension
63	Anrechnung nach § 31 FRG